



An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann

oe@tieraerztekammer.at

Wien, 23.01.2023

**Betreff: GZ: 2022-0.665.226
Begutachtungsverfahren Fleischuntersuchungsverordnung 2006**

Sehr geehrter Herr Mag. Blaßnigg,

die Österreichische Tierärztekammer erstattet zu dem vom BMSGPK im Betreff genannten Begutachtungsverfahren fristgerecht nachstehende

S t e l l u n g n a h m e.

1. Zur Aufhebung des § 7 Abs. 3 FUVVO:

Der Entfall des § 7 Abs. 3 der FUVVO („(3) Die maximale Arbeitszeit einer Person darf für Untersuchungen acht Stunden pro Tag nicht überschreiten.“) wird strikt abgelehnt!

Die zitierte Bestimmung im § 7 Abs. 3 dient nicht dem ArbeitnehmerInnenschutz (entsprechende Bestimmungen finden sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen wie dem Arbeitszeitgesetz und dem Arbeitsruhegesetz), sondern der Lebensmittelsicherheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenerkennung bei der Schlachtung! Die Schlacht- und Fleischuntersuchung (SFU) findet in großen Schlachtbetrieben unter sehr belastenden Bedingungen statt (stehende Tätigkeit, niedrige Raumtemperatur, hohe Luftfeuchtigkeit, hohe Lärmbelastung, Fließbandarbeit mit hoher Verantwortung, die ständige hohe Aufmerksamkeit erfordert, etc.). Die als amtliche Tierärzte oder als amtliche Fachassistenten tätigen Personen haben unter großem Zeitdruck (Schlaktkapazitäten großer Schlachtbetriebe betragen z.B. zwischen 215 und 250 Schweine pro Stunde!) Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für den Tierschutz, die Tierseuchenprävention und die Lebensmittelsicherheit zu treffen. Es muss sichergestellt sein, dass die SFU an einem Arbeitstag nur so lange ausgeübt wird, als diese Tätigkeit mit hoher Qualität und ohne, durch die Übermüdung der Untersuchungsorgane bedingtes, unkalkulierbares Fehler- und Verletzungsrisiko ausgeführt werden kann. Eine Untersuchungsdauer von 8 Stunden pro Tag ist unter den gegebenen Arbeitsbedingungen an den großen Schlachtbetrieben Österreichs sowohl für die



Arbeitsqualität als auch für die Gesundheit der Untersuchungsorgane als maximal zumutbare Zeitdauer anzusehen.

Die vorliegenden Erläuterungen zum Änderungsentwurf des § 7 Abs. 3 FUVVO lassen die o.a. Argumente der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit völlig außer Acht und entsprechen aus unserer Sicht auch sachlich nicht der Richtigkeit. Geradezu weil das Hauptaugenmerk der Behörde auf der Gewährleistung des Tierschutzes, der Tierseuchenerkennung und der Lebensmittelsicherheit liegen sollte, können die behördlichen Argumente nicht nachvollzogen werden. Insbesondere wird folgendes angemerkt:

- In der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind bis dato fast ausschließlich beauftragte amtliche TierärztInnen tätig (und nicht *„neben amtlichen TierärztInnen, die bei einer Gebietskörperschaft angestellt sind“*).

- *„Die Möglichkeit einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung, vor allem in Zeiten erhöhten Personalbedarfs“*, lässt die am Schlachthof gegebenen Arbeitsbedingungen, die Belastung für die Untersucher und die, mit einer Ausweitung der maximalen Untersuchungsdauer verbundenen, möglichen negativen Konsequenzen für Tierschutz, Tierseuchenausschluss und Lebensmittelsicherheit außer Acht.

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum für bestellte Aufsichtsorgane andere *„Schutzbestimmungen“* hinsichtlich der maximal zumutbaren Untersuchungsdauer gelten sollen als für beauftragte Tierärzte. Die hohe Belastung in den Schlachtbetrieben findet im Dienstrecht keine Berücksichtigung (z.B. beträgt die Höchstgrenze der Tagesdienstzeit für Vertragsbedienstete im Stmk. L-DBR 13 Stunden). Die *„Möglichkeit einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung“* wird daher auch die Maximaluntersuchungszeit von bestellten Untersuchungsorganen erhöhen. Bereits jetzt werden in steirischen Schlachtbetrieben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 3 FUVVO auch bestellte Aufsichtsorgane (amtliche Tierärzte sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu amtlichen FachassistentInnen befinden) zu Untersuchungsdiensten von über 8 Stunden eingeteilt. Die derzeit gültige Bestimmung des § 7 Abs. 3 FUVVO schränkt die zulässige Untersuchungsdauer daher sachrichtig für alle Aufsichtsorgane ein!

- *„Zeiten erhöhten Personalbedarfs“* sind in der SFU in Schlachtbetrieben mehrerer Bundesländer durch ein eklatantes, jahrelanges Versagen der zuständigen Behörden entstanden! Die ÖTK hat seit mehreren Jahren darauf hingewiesen, dass ein Mangel an Tierärzten in der SFU besteht und zu erwarten ist, dass sich dieser Mangel noch verschärfen

wird. Bereits heute besteht ein hoher Bedarf an Fleischuntersuchungsorganen. Dieser Bedarf kann nur gedeckt werden, wenn eine ausreichend große Anzahl von Tierärzten und nicht-tierärztlichen Fachkräften für die Tätigkeit in der SFU ausgebildet wird und diesen Personen fachlich und wirtschaftlich attraktive Berufskarrieren als amtliche Tierärzte bzw. amtliche Fachassistenten geboten werden. Die sozialversicherungsrechtliche Versorgung dieser Personen ist eine Voraussetzung, wenn in Zukunft qualifiziertes Personal für die SFU gewonnen werden soll. Das derzeit bereits evidente Versorgungsproblem allerdings durch „die Möglichkeit einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung“ lösen zu wollen, ist ein weiterer Versuch, die notwendige strategische Neuausrichtung in der SFU hinauszuzögern.

2. Zum Anhang I Z VI:

Die vorgeschlagene Ergänzung des Anhanges I, Z VI („In begründeten Einzelfällen darf zeitlich befristet von den Untersuchungszeiten abgewichen werden.“) wird - analog zum vorgeschlagenen Entfall des § 7 Abs. 3 der FUVVO - strikt abgelehnt!

Beispielhaft wird auf die Schweineuntersuchung verwiesen: Derzeit ist eine Mindestuntersuchungszeit von insgesamt 72 Sekunden für ein Schlachtschwein in der FUVVO vorgesehen. Bereits jetzt werden die Untersuchungszeiten unter Ausnutzung der in der FUVVO angegebenen Möglichkeiten um 22 Sekunden auf 50 Sekunden je Schlachtschwein reduziert. Bei einer weiteren Reduktion der Mindestuntersuchungszeiten ist damit zu rechnen, dass die amtlichen Untersucher auf Grund des großen Zeitdrucks Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für den Tierschutz, die Tierseuchenerkennung und die Lebensmittelsicherheit nicht mehr mit der erforderlichen Qualität treffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die SFU in einer Geschwindigkeit durchgeführt werden kann, die die nötige hohe Untersuchungsqualität gewährleistet und ein unkalkulierbares Fehler- und Verletzungsrisiko vermeidet. Eine Mindestuntersuchungszeit von weniger als 50 Sekunden pro Schlachtschwein gefährdet den Tierschutz bei der Schlachtung, den Tierseuchenausschluss und die Lebensmittelsicherheit! In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Reduktion der Mindestuntersuchungszeit um zusätzliche 5 Sekunden bereits jetzt möglich ist, wenn die Organe nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

Laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf zum Anhang I Z VI soll dem Landeshauptmann die Möglichkeit gegeben werden, „den amtlichen TierärztInnen oder amtlichen FachassistentInnen eine Unterschreitung der vorgegebenen Untersuchungszeiten im Fall von beispielsweise krankheitsbedingtem Personalmangel oder in Zeiten erhöhter Urlaubsabwesenheiten zu gestatten. Dies unter der Voraussetzung, dass beim jeweiligen Betrieb eine Vor-Ort Kontrolle durchgeführt wurde, mit der gewährleistet ist, dass die Fleischuntersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

Abgesehen von den bereits angeführten Bedenken fehlen im Verordnungsentwurf Bestimmungen, die die Bedingungen für eine Unterschreitung der vorgegebenen Untersuchungszeiten und die Bedingungen für die Vor-Ort-Kontrolle definieren und die zeitliche Dauer der Unterschreitung der vorgegebenen Untersuchungszeiten festlegen. Zudem erachten wir auch eine „beispielhafte“ Aufzählung von möglichen Unterschreitungsszenarien für zu unpräzise. Es sollte zumindest abschließend definiert werden, unter welchen Umständen eine Unterschreitung der vorgegebenen Untersuchungszeiten möglich sein soll.

3. Anmerkung zu den vorgeschlagenen Änderungen der FUVVO im Zusammenhang mit der Änderung der FUVVO im Jahr 2010:

Die Fleischuntersuchungsverordnung wurde 2006 erlassen (BGBl. II Nr. 109/2006). In § 7 Abs. 3 wurde 2006 festgelegt, dass die maximale Arbeitszeit einer mit der SFU betrauten Person inklusive aller Nebentätigkeiten nicht mehr als 8 Stunden täglich betragen darf. Eine Überschreitung der maximalen Tagesarbeitszeit um eine Stunde war (allerdings) einmal pro Woche bei Bedarf zulässig. Der im Anhang I der FUVVO definierte Zeitaufwand bei der Fleischuntersuchung betrug 2006 für die Schweineuntersuchung insgesamt mindestens 72 Sekunden. Diese Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung konnten je nach örtlicher Gegebenheit und technischer Ausstattung des Betriebes (nur) nach oben hin variieren.

Bei der Änderung der FUVVO im Jahr 2010 (BGBl. II Nr. 29/2010) wurden in die Definitionen des Zeitaufwandes bei der Fleischuntersuchung bis heute gültige Möglichkeiten zur Reduktion der Mindestuntersuchungszeiten (auf mindestens 50 Sekunden bei der Schweineuntersuchung) aufgenommen, die an bestimmte organisatorische (Trichinenprobenahme durch das Schlachthofpersonal, Einschränkung der Verwendung von Organen als Lebensmittel, Kennzeichnung durch Schlachthofpersonal) und technische (Datenbankeingabe am Untersuchungsplatz, Möglichkeit, das Schlachtband jederzeit zu stoppen) Voraussetzungen im Schlachtbetrieb gebunden sind. Dadurch wurde den Schlachtbetrieben die Möglichkeit einer bis zu 30% höheren Bandgeschwindigkeit eingeräumt. Gleichzeitig wurde – sachlogisch, um die dadurch höhere Belastung der Untersuchungsorgane auszugleichen und die Qualität der Fleischuntersuchung weiterhin zu gewährleisten - die Ausnahmebestimmung in § 7 Abs. 3, 2. Satz, die eine Überschreitung der maximalen Tagesarbeitszeit um eine Stunde einmal pro Woche bei Bedarf zuließ, gestrichen.

4. Schlussfolgerung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der FUVVO 2006 in § 7 Abs. 3 und Anhang I Z VI entbehren einer sachlichen und fachlichen Grundlage. Sie werden offensichtlich von den für die

Organisation der SFU verantwortlichen Landesbehörden gefordert, um die immer größer werdenden Probleme bei der Rekrutierung von Aufsichtsorganen für die SFU zu lösen. Offensichtlich sind die verantwortlichen Behörden eher bereit, durch die sachlich nicht zu rechtfertigende Verlängerung der maximal zulässigen Tagesarbeitszeiten und die ebenso sachlich nicht zu rechtfertigende Unterschreitung der Mindestuntersuchungszeiten eine Verschlechterung der Qualität der SFU und damit die Gefährdung der Lebensmittelsicherheit, des Tierschutzes bei der Schlachtung und der Tierseuchenerkennung in Kauf zu nehmen, anstatt den seit langem von der ÖTK erhobenen Forderungen entgegenzukommen, den Fleischuntersuchungstierärzten finanziell und sozialversicherungsrechtlich attraktive Berufskarrieren in der SFU zu eröffnen. Es besteht der Eindruck, dass nicht die Lebensmittelsicherheit, die Tierseuchenprävention und der Tierschutz Richtschnur für die vorgeschlagenen Änderungen der FUVO sind, sondern nach Möglichkeiten gesucht wird, bei der ebenfalls seit langem von der ÖTK geforderten, dringend notwendigen strategischen Neuausrichtung der SFU die Fleischuntersuchungstierärzte so rasch und weitgehend wie möglich aus der SFU zu entfernen.

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sollte für die Zukunft jedenfalls so ausgerichtet werden, dass der Lebensmittelsicherheit, der Verantwortung gegenüber den Fleischuntersuchungsorganen und der Wirtschaftlichkeit in ausgeglichenem Maße Rechnung getragen wird.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Obritzhauser e.h.
Präsident Landesstelle Steiermark

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer